

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Baumschulpflanzen.**

Vom 12. Juli 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Baumschulpflanzen der sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetriebe sowie der Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Betriebe der Deutschen Konsumgenossenschaften zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung abgeschlossenen Liefer- und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Bei Export- und Importlieferungen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung nur, soweit in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export und den Import nichts anderes geregelt ist und sie nicht den gesetzlichen Export- bzw. Importbestimmungen widersprechen.

§ 2

Lieferung

(1) Der Lieferer ist, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zur Versendung der Baumschulerzeugnisse verpflichtet.

(2) Die Auslieferung hat so zu erfolgen, daß eine Schädigung durch Witterungseinflüsse während des Versandes ausgeschlossen ist.

(3) Die Lieferung darf nur aus dem Quartier, aus einem ordentlichen Einschlag und in geeigneter Verpackung erfolgen.

§ 3

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Rechnung zu erteilen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Stückzahl, Art und Sorte, Preis, Mengeneinheit und Gesamtpreis und, soweit in den preisrechtlichen Bestimmungen angegeben, die Baumform, die Stärke sowie das Höhenmaß.

(2) Bei Lieferung von Baumschulpflanzen einer Art, Form (auch Baumform) und Sorte von 1 bis 99 Stück ist der Ein-Stückpreis, von 100 bis 999 Stück der Hundert-Stückpreis und ab 1000 Stück der Tausend-Stückpreis, soweit dieser in den geltenden Preisbestimmungen festgesetzt ist, zu berechnen.

§ 4

Qualität

(1) Baumschulpflanzen müssen den Qualitätsmerkmalen der Staatlichen Standards für Baumschulerzeugnisse entsprechen. Baumschulpflanzen, für die keine Staatlichen Standards bestehen, müssen den Qualitätsmerkmalen gemäß Anlage entsprechen.

(2) Für Baumschulpflanzen der Güteklasse A können in Erfüllung des Vertrages Baumschulpflanzen der Güteklasse B zu den hierfür geltenden Preisen geliefert werden.

(3) Wenn die bestellten Baumschulpflanzen bestimmter Größen oder Stärken nicht vorhanden sind, können außer bei Exportlieferungen Baumschulpflanzen der nächsthöheren bzw. -niederen Größe oder Stärke geliefert werden, falls im Liefervertrag dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 5

Versanddisposition

Der Besteller hat bei allen Lieferungen Versanddispositionen spätestens 4 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bzw. Liefertermins anzugeben.

§ 6

Versand

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Baumschulpflanzen auf Gefahr des Bestellers ordnungsgemäß verpackt zu versenden, soweit im Liefervertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde. Verpackungskosten und Transportkosten ab Hof des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers, soweit in preisrechtlichen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Versandart ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit eine Vereinbarung über die Versandart nicht getroffen wurde, erfolgt der Versand nach der für den Lieferer wirtschaftlich günstigsten Versandart.

(3) Baumschulpflanzen sind nach den Staatlichen Standards für Baumschulerzeugnisse zu kennzeichnen. Baumschulerzeugnisse, für die keine Staatlichen Standards bestehen, sind so zu kennzeichnen, daß Gattung, Art, Form und Sorte sowie die Güteklasse durch den Empfänger zweifelsfrei zu erkennen sind. Die Kennzeichnung hat durch den Lieferer kostenlos zu erfolgen.

§ 7

Vertragsstrafen

(1) Die Lieferverträge haben Vertragsstrafen in folgender Höhe zum Inhalt:

bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung, Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, Verzug mit der Rechnungserteilung, Verzug bei der Abnahme oder Stellung eines Akkreditivs 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6%.

(2) Im übrigen gilt § 36 des Vertragsgesetzes.

§ 8

Anzeige von Mängeln

(1) Der Empfänger hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf erkennbare Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel müssen spätestens 5 Tage nach Empfang der Baumschulpflanzen dem Lieferer angezeigt werden.

(2) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrem Erkennen dem Lieferer anzuzeigen. Verborgene Mängel sind Mängel der Sortenechtheit und bei Obstbäumen der Echtheit der Unterlagen.

(3) Sendet der Besteller Baumschulpflanzen, bei denen er Mängel festgestellt hat, ohne Zustimmung des Lieferers an diesen zurück, oder verweigert er die Entgegennahme der Lieferung, so hat er alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.